

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel
vom 29. April 1983

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

§ 4 Gebührenbefreiung

§ 5 Beitreibung

§ 6 Rechtsmittel

§ 7 Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1134 vom 25. November 1981 (Amtsbl. S. 945), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 28. April 1982 (Amtsbl. S. 425), hat der Gemeinderat am 29. April 1983 folgende Satzung beschlossen (Änderungen siehe Änderungsregister):

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Kirkel vom 29. April 1983 werden die im Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt (Nutzungsberechtigter).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. Inanspruchnahme der Leistungen. Die Gebühren werden fällig mit dem Zugang des Gebührenbescheides und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Gemeindekasse Kirkel zu entrichten.

§ 4

Gebührenbefreiung

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag Gebührenbefreiung oder -ermäßigung erfolgen.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Gebührenfestsetzung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 7

Inkrafttreten

siehe beigefügtes Änderungsregister

Änderungsregister

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel vom 29.04.1983

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	Inkrafttreten
Anlagegeändert		Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kirkel vom 29.04.1983	23.05.1986	01.07.1986
Anlage	geändert	dto.	26.06.1990	01.08.1990
Anlage	geändert	dto.	13.05.1993	01.07.1993
Anlage	geändert	dto.	30.11.1995	01.01.1996
Anlage	geändert	dto.	15.05.1997	01.07.1997
Anlage	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
Anlage	geändert	dto.	16.05.2002	01.01.2003
Anlage	geändert	dto.	15.12.2005	01.01.2006
Anlage	geändert	dto.	16.12.2010	29.01.2011

Gebührenverzeichnis

Art der Leistung:

I Grabherstellungsgebühren (Herstellung und Abräumung einer Grabstätte im Grabfeld) II Grabnutzungsgebühren (Belegungszeit)

	Grabherstellungs- gebühr in €	Grabnutzungs- gebühr in €	Gesamtgebühr in €
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Totgeburten und Urnen	700,00	250,00	950,00
b) Einzelgrab ab dem 6. Lebensjahr	800,00	250,00	1.050,00
c) Einzelurnengrab im Urnenfeld	400,00	250,00	650,00
d) Einzelurnenkammer	600,00	250,00	850,00
e) Tiefengrab	1.000,00	375,00	1.375,00
f) Familienurnengrab im Normalfeld (bis 6 Urnen)	1.000,00	375,00	1.375,00
g) Familienurnengrab im Urnenfeld (bis 2 Urnen)	400,00	375,00	775,00
h) Doppelurnenkammer	600,00	375,00	975,00

III. Verlängerung von Nutzungsrechten

Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr und Stelle:	50,00 €
--	---------

IV.-Bestattungsgebühren (Herstellen und Wiederverfüllen eines Grabes)

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	330,00 €
b) für alle sonstigen Erdbestattungen	715,00 €
c) für die Bestattung einer Urne	165,00 €

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung einer Zelle	105,00 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle	210,00 €

VI. Grabmalgenehmigung/Grabmalzulassung

Genehmigung von stehenden bzw. liegenden Grabdenkmalen (ausgenommen prov. Holzkreuze nach Vorschrift der Gemeinde)	20,00 €
Erteilung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende	25,00 €